

**Verkündungsblatt** Nr. 1/09.01.2017  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 1/09.01.2017

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016 .....	3
Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016.....	8
Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016 .....	9
Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016.....	10

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2016 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15.12.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-38-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. November 2015 (Verkündungsblatt vom 10.12.2015, S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „im Weiteren mit“ das Zeichen „(“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „konsekutiven Bachelor-/ Masterstudienprogramms“ durch die Wörter „aufeinander aufbauenden Studienprogramms“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „diese Voraussetzung, sofern“ das Wort „mit“ gestrichen.
  - b. In Absatz 1 Satz 2 am Ende wird das Wort „Abschlussnote“ durch das Wort „Abschlussnote“ ersetzt.
  - c. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Abschlüssprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Wahlmodule im Sinne von Absatz 3, Nr. 3 sind nicht vorgesehen“ durch „entfällt“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 wird die Nummer 3 durch „Entfällt“ ersetzt.
  - c. In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Klammer (z.B. im Modulhandbuch) das Satzzeichen“.“ eingefügt und der folgende Halbsatz „aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Literatur, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.“ wird gestrichen.
  - d. In Absatz 6 Satz 4 wird in der Klammer (Note:4,0) der Doppelpunkt gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort „Studienzeiten,“ eingefügt.
  - b. In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlpflicht“, der Bindestrich und die Wörter „oder Wahl“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 der Satz „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 wird nach Satz 3 der Satz „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Die Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 11 wird nach dem Wort „Studienleistungen“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
  - b. In Absatz 12 Satz 3 wird in der Klammer (Note:5,0) der Doppelpunkt gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Prüfungen gemäß § 15“ das Wort „praktisch“ gestrichen.
  - b. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß den §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen, sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“

## 8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 2 am Ende wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
- b. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ vor den Wörtern „Zusammenstellen und Begründen“ durch ein Kommazeichen ersetzt.

## 9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Praktische und weitere Prüfungen“
- b. Es werden folgende Absätze eingefügt:  
„Absätze 1 bis 7 entfallen.  
(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.“

## 10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer (Note:5,0) der Doppelpunkt gestrichen.
- b. Der Absatz 7 wird gestrichen und durch das Wort „Entfällt“ ersetzt.

## 11. Der Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1 -- Module

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf.

**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teil-leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen Bitte beachten Sie auch den entsprechenden Studienplan
<b>Abschnitt: Orientierungsmodule</b>		<b>29</b>								
SO-04-211-M-05	Wissenschaftstheorie	18	Nein	18	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-01-M-212-M-05	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Nein	9	erforderlich	Nein	schriftlich	Projektarbeit	-	
SO-00-213-M-05	Ringvorlesung	2	Nein	0	-	Nein	schriftlich	Essay (unbenotet)	-	

**Wahlpflichtmodule**

<b>Abschnitt: Schwerpunktmodul: Technik und Kompetenz</b>		<b>54</b>								
SO-02-214-M-06	Entwicklung technischer Kompetenz	9	Nein	9	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-02-215-M-06	Wissensmanagement und Technik	27	Ja	27	erforderlich	Nein	mündlich	mündliche Prüfung (30-45 Minuten)	-	
SO-08-216-M-06	Repräsentation von Wissen	4	Nein	4	erforderlich	Nein	mündlich	mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

SO-04-2119-M-06	Denken und Kognition	4	Nein	4	erforderlich	Nein	mündlich	mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	-	
SO-04-217-M-06	Wissen und Kultur	10	Nein	10	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teil-leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Kompetenzmodul Wirtschaft, Organisation, Gesellschaft</b>		<b>54</b>								
SO-09-218-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	12	Nein	12	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-09-219-M-5	Analyse sozialer und politischer Strukturen und Prozesse	12	Nein	12	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-09-2110-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	12	Nein	12	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-09-2219-M-5	Empirisches Forschungsseminar	6	Nein	6	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
WIW-SUE-SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Energieökonomik	12	Ja	12						Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
SO-00-2118-M-5	VWL: Wirtschaftspolitik	12	Ja	12	Nein	Nein	schriftlich	Klausur, 90-120 Minuten Klausur, 90-120 Minuten	-	
WIW-SUE-SU-M-7	VWL: Sustainable Development und Umweltökonomik	12	Ja	12						Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-EPS-BP-M-7	BWL: Business Planning	6	Ja	6						Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-EPS-BD-M-7	BWL: Business Developing	6	Ja	6						Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-EPS-EM-M-7	BWL: Entrepreneurial Marketing	6	Ja	6						Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
										und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
SO-09- 2111-M-5	Produktion und Arbeit	6		6	erforderlich	Nein	schriftlich	Klausur 90- 120 Minuten	-	Das Modul besteht aus einer von zwei Wahlveran- staltungen aus dem FB Maschinenbau und aus einer Pflichtveran- staltung aus dem FB Sozialwissen- schaften
<b>Abschnitt: Schwerpunktmodul Politik, Wirtschaft, Ethik</b>		<b>54</b>								
SO-06- 2112-M-5	Internationale Politik/ Außenpolitik	16	Nein	16	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-05- 2113-M-5	Vergleichende Politikwissenschaft/ Systemlehre	16	Nein	16	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-16- 2114-M-5	Entwicklungspolitik und -ökonomie	3	Nein	3	erforderlich	Nein	schriftlich	Essay	-	
WIW-IWI- IW-M-7	VWL: Internationale Wirtschaft	9	Ja	9						Näheres regelt die Prüfungs- ordnung für die Masterstudien- gänge Betriebs- wirtschaftslehre und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-SUE- SR-M-7	VWL: Sustainable Development und Energieökonomik	9	Ja	9						Näheres regelt die Prüfungs- ordnung für die Masterstudien- gänge Betriebs- wirtschaftslehre und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-SUE- SU-M-7	VWL: Sustainable Development und Umweltökonomik	9	Ja	9						Näheres regelt die Prüfungs- ordnung für die Masterstudien- gänge Betriebs- wirtschaftslehre und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-SUE- NRS-M-7	BWL: Nachhaltige Regulierung zwischen Markt und Staat	4,5	Ja	4,5						Näheres regelt die Prüfungs- ordnung für die Masterstudien- gänge Betriebs- wirtschaftslehre und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
WIW-SUE- KUN-M-7	BWL: Kooperation von Unternehmen und Non-Profit- Organisationen	4,5	Ja	4,5						Näheres regelt die Prüfungs- ordnung für die Masterstudien- gänge Betriebs- wirtschaftslehre und Betriebs- wirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
SO-16- 2225-M-7	VWL: Politische Ökonomie	9	Teilweise	9	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-04- 2115-M-5	Wissen und Ethik	10	Nein	10	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
<b>Abschnitt: Schwerpunktmodul Kompetenzentwicklung</b>		<b>54</b>								
SO-09- 2126-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	12	Nein	12	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-09- 2127-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	12	Nein	12	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-02-214- M-06	Entwicklung von technischer Kompetenz	9	Nein	9	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	
SO-08-216- M-06	Repräsentation von Wissen	6	Nein	6	erforderlich	Nein	mündlich	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	-	
SO-04- 2116-M-5	Ethik und Organisation	15	Nein	15	erforderlich	Nein	schriftlich	Hausarbeit	-	

### Praktikum

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen (Dauer der Prüfung, falls abweichend, wie häufig wird das Modul angeboten, jährlich, jedes Semester...)
SO-00- 2217-M-5	Fachpraktikum	8	Nein	0	Durchführung und Dokumentation des Praktikums	Nein	schriftlich	Praktikums- bericht	-	

### Masterarbeit (MA)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
SO-00- 2218-M-5	Masterarbeit	29	Nein	87	-	Nein	schriftlich	Master- arbeit	-	

12. In Anhang 2 wird in § 3 nach den Wörtern „oder der Fachstudienberater“ die Wörter „des Bachelorstudiengangs“ gestrichen.

13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. Dezember 2016

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley A l l e n

## **Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2016 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15.12.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-35-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik des Fachbereiches Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. November 1998 (StAnz. Nr. 46 vom 14.12.1998, S. 1968) sowie die Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik vom 20. Oktober 1999 (StAnz. Nr. 46 vom 13.12.1999, S. 2017) werden zum 30.09.2017 aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r



## **Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2016 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15.12.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-36-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereiches Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. Januar 2000 (StAnz. Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 298) sowie die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 2. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 41 vom 06.11.2000, S. 1993) werden zum 30.09.2017 aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

## **Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2016 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik) des Fachbereichs Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15.12.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-37-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik) des Fachbereiches Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09. Juli 1993 (StAnz. Nr. 29 vom 16.08.1993, S. 814), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.02.2004 (StAnz. Nr. 7 vom 08.03.2004, S. 293) wird zum 30.09.2017 aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r